JAPO: § 23 Ordnungsgemäßes Studium

## § 23 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerber haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer zu besuchen. <sup>2</sup>Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium berücksichtigt die Prüfungsinhalte nach § 2 Satz 1 sowie die Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis. <sup>2</sup>Es berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.